

Kantonale Gesetzgebungen über die kommunalen und regionalen Musikschulen (Stand März 2023)

Allgemeines

Die bis Dezember 2022 vorliegenden kantonalen Gesetzgebungen über die Musikschulen unterscheiden sich erheblich, können aber 5 übergeordneten Kategorien zugeordnet werden: Integration in die kantonalen Bildungsgesetze als Schulart (4, grün) (siehe Farben auf CH-Karte); Integration in die kantonalen Kulturfördergesetze (4, gelb); eigenständige Gesetze über die Musikschulen (5, blau); die Kantone mit Erwähnung der Musikschulen im optionalen Bereich bzw. nur einer Finanzierungsregelung (8, hellgelb) und letztlich diejenige ohne Gesetzgebung über die Musikschulen (5, orange). Innerhalb dieser Kategorien sind die Unterschiede jedoch sehr gross.

Illustration siehe Seite 13

Kanton	Gesetz	Verordnung	Personalgesetz	Finanzteiler	Bildungsauftrag	Struktur
Musikschulen als Schulart im Bildungsgesetz						
BL	Bildungsgesetz §50 und §51 In Kraft seit 2003	Verordnung für die Musikschulen, 2003 In Kraft seit 2003 VO für Spezielle Förderung 2021 In Kraft seit 2021	Personalgesetz, 2015 In Kraft seit 1998 Und entsprechende Verordnungen	Gemeindehoheit Keine Kantonsbeiträge Eltern max. 33% der Gesamtkosten	<ul style="list-style-type: none"> – Musikschulen sind Schulart – gesetzl. Auftrag der Gemeinden – Mindestangebot an MS ist im Bildungsgesetz definiert – Talentförderung ist in Verordnung festgehalten 	<ul style="list-style-type: none"> – Musikschulrat/Schulrat als Anstellungs- und Aufsichtsbehörde – MS bis Abschluss Sek II oder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr – Qualitätssicherung: siehe Verordnung

Kanton	Gesetz	Verordnung	Personalgesetz	Finanzteiler	Bildungsauftrag	Struktur
GE	Bildungsgesetz (loi sur l'instruction publique) art 106	Règlement d'application de l'article 106 de la loi sur l'instruction publique (LIP-106) Leistungsvereinbarung (4 Jahre)	Gesamtarbeitsvertrag 2012, aktualisiert 2021 Lohneinreihung Klasse 17 Etat de Genève für Conservatoires, Klasse 15 für übrige Musikschulen	Kanton finanziert akkreditierte Schulen zu 70% (variabel)	<ul style="list-style-type: none"> – Delegierte Grundschulbildung: Musik, Tanz und Theater, Rhythmik Jaques-Dalcroze – Berufsvorbereitender Lehrgang in Musik sowie Tanz und Theater 	<p>GEAD: Begleitgruppe für den delegierten künstlerischen Unterricht mit Vertretern des Departements <i>Instruction publique</i> (DIP) und der Mitgliedschulen der <i>Confédération des écoles genevoises de musique, rythmique Jaques-Dalcroze, danse et théâtre</i> (CEGM)</p> <p>CEGM: Dachorganisation der akkreditierten Schulen (Leistungsvereinbarung für 4 Jahre)</p> <p>Qualitätssicherung: Zertifikat ArtistiQua obligatorisch für die Schulen</p>
LU	Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) , §56, 2010	Verordnung über die kommunalen Musikschulen Besoldungsverordnung über Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste	Personalrecht Kanton Luzern Die LP und MSL sind den LP und Schulleitungen der Volksschule gleichgestellt.	Pro Kopf Kantonsbeitrag durchschnittlich CHF 975.00 (Verordnung). Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden 50:50 (nach Abzug der Schulgelder) Subventionierung des Unterrichts bis vollendetes 20. Altersjahr	<ul style="list-style-type: none"> – obligatorische Gemeindeaufgabe – Kantonaler Leistungsauftrag für den obligatorischen Instrumentalunterricht auf Stufe Sek II – Zusatzangebot zur Volksschule 	Kanton: <ul style="list-style-type: none"> – Musikbeauftragter – Kantonale Musikschulkommission (paritätisch; Kanton, Gemeindeverband VLG, Musikschulverband VML, Verband MS-LP MLV, HSLU-Musik) – Kantonale Anerkennung der MS gemäss Verordnung und Weisung

Kanton	Gesetz	Verordnung	Personalgesetz	Finanzteiler	Bildungsauftrag	Struktur
						<ul style="list-style-type: none"> - Neu: Qualitätsmanagement an Musikschulen Musikschulen: <ul style="list-style-type: none"> - Unterschiedliche Strukturen: kommunale MS als Bestandteil der Bildung in der Stadt/Gemeinde; regionale MS durch Zusammenschluss mehrerer Gemeinden (Vertrag oder Verband)
ZG	Schulgesetz § 19 (Stand 1. Januar 2020)	Berufsauftrag für Musiklehrpersonen 2017	Lehrpersonalgesetz vom 21. Oktober 1976 (Stand 1. August 2016)	Kanton: 50% Beteiligung an der JWh Gemeinde: 30 - 40% Eltern: 10-20% Subvention bis 20 Jahre	Musikschulen sind definiert als zusätzliche Schulangebote mit Grundstufenunterricht, Instrumental-, Vokalunterricht und Ensembleunterricht.	

Kanton	Gesetz	Verordnung	Personalgesetz	Finanzteiler	Bildungsauftrag	Struktur
Musikschulen im Kulturförderungsgesetz						
FR	Die Tätigkeiten des Konservatoriums werden vom Gesetz über die kulturellen Institutionen des Staates , 1991, Art. 29-37 geregelt.	Verordnung über das Konservatorium 2004 Verordnung über die Prüfungen am Konservatorium Verordnung über die Kursgebühren des Konservatoriums	Gesetz über das Staatspersonal Reglement über das Staatspersonal Reglement für das Lehrpersonal, das der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten untersteht	75% öffentliche Hand (49% Gemeinde; 51% Kanton) 25% Elternbeiträge	Das Konservatorium bietet Gesangs- und Instrumentalunterricht sowie Tanz- und Schauspielunterricht im Rahmen des Laienunterrichts und des berufsvorbereitenden Unterrichts an. Der Unterricht des Konservatoriums findet dezentralisiert in jedem Bezirk statt.	Kulturelle Institution des Kantons, der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten BKAD angegliedert.
GR	KFG ab 1.1.2018	Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsverordnung, KfV)		An jeder MS anders, Kanton trägt 30% der anrechenbaren Kosten bei.	Musikschulen sind obligatorische Gemeindeaufgabe. Seit 15.09.2021: Neue Kantonale Vorgaben zu Betrieb und Qualität der Sing- und Musikschulen.	Die MS sind regional unterschiedlich strukturiert. (z.B. Vereine oder als regionale Aufgabe in den Regionsstatuten integriert)
TI	Gesetz über die Kulturförderung (in italienisch)	Reglement zum Gesetz über die Kulturförderung (in italienisch)		MS vom Kanton (Fonds Swisslos) subv., Beitrag ist abhängig von den Aktivitäten der Musikschulen und den AHV-Beiträgen, die für die Angestellten bezahlt werden.	Keine	Keine

Kanton	Gesetz	Verordnung	Personalgesetz	Finanzteiler	Bildungsauftrag	Struktur
VS	Kulturförderungsgesetz	Reglement für die Musikschulen , trat am 1. Sept. 2018 in Kraft	Lehrerstatut	Kantonsbeitrag Beträgt 40% der anrechenbaren Kosten der staatlich anerkannten Musikschule. Die Lotterie Romande unterstützt die Musikschulen finanziell. Das Schulgeld für die Eltern und Gemeinden beträgt 50% der Schulkosten.	Die anerkannten Musikschulen sind Partner des Kantons für die musikalische Bildung	3 staatl. anerkannte Schulen Besoldungen: Unterwallis: 95% des Primarlehrerlohns Oberwallis: wie PrimarLP
Musikschulen in eigenem Gesetz						
BE	Musikschulgesetz Seit 1.1.2012	Musikschulverordnung	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrpersonengesetzgebung – Personalrecht anwendbar für Anstellungen 	Gemäss MSG: Kanton: 30% (anrechenbare Kosten = Personalkosten Lehrende) Gemeinden: 30% + anteilmässig Infrastruktur- und Betriebskosten Eltern: 40%	<ul style="list-style-type: none"> – Bildungsziel formuliert als komplementärer Unterricht zu Bildungsangebot der Volksschule bis 25J. 	MS Anerkennungsverfahren, Leistungsauftrag Gemeinden, Plafonierung Kantonsbeitrag möglich, Del. Aufgaben an VBMS
GL	IV B/6/1: Gesetz über die musikalische Bildung	Leistungsvereinbarung mit der	Personalgesetz	Kanton leistet pauschale Schülerbeiträge,	Zweck (Art. 1/MSG) «Allen Kindern und Jugendlichen soll zur	Privat-rechtlicher Verein mit Aufsicht über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung

	<p>(Musikschulgesetz, MSG)</p> <p>IV B/6/2: Verordnung zum Gesetz über die musikalische Bildung (Musikschulverordnung, MSV)</p>	Glarner Musikschule		einen Grundbeitrag an Administration, Schulleitung und Raumkosten sowie Beiträge zur Schulgeldermässigung und Begabtenförderung	Förderung ihrer musikalischen Bildung ein breites und qualitatives Angebot an freiwilligem Musikunterricht zu tragbaren Kosten zugänglich sein»	durch das Departement Bildung und Kultur
NE	<p>Loi sur le conservatoire de musique neuchâtelois vom 27. Juni 2006 (in Französisch)</p> <p>Collège musical : Règlement de la commission du 18 mars 1980 (Conseil général + Conseil d'Etat), en français</p>		<p>Loi sur le statut de la fonction publique (in Französisch)</p> <p>Statuts des enseignants du Collège musical du 8 mai 1985 (Conseil communal)</p>	<p>Ausbildung „Conservatoire“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kanton 75% • Eltern 25% <p>Erwachsenenbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kanton 60% • Schüler 40% <p>Collège musical :</p> <p>Gemeinde 66%</p> <p>Eltern 28%</p> <p>Diverse 6%</p> <p>Keine kantonale Beteiligung</p>	<p>Conservatoire de musique neuchâtelois: Musikunterricht im Amateur- und präprofessionellen Bereich, Entwicklung der Musikkultur im allgemeinen. Kurse für alle Altersklassen.</p> <p>Collège musical: Unterricht vorwiegend für Schulkinder der Stadt La Chaux-de-Fonds von 4 bis 20 Jahren</p>	<p>Conservatoire de musique neuchâtelois: kantonale Institution ohne eigene Rechtspersönlichkeit, kantonalen Dienststellen gleichgestellt. Das Département de la formation, de la digitalisation et des sports (DFDS) ist Kontrollinstanz. Die Aufsichtskommission wird vom Regierungsrat gewählt. Collège musical: Gemeindeinstitution von La Chaux-de-Fonds Kontrollorgan ist die Dienststelle für Bildung, Kultur und Integration und die «Commission communale du Collège musical»</p>

Kanton	Gesetz	Verordnung	Personalgesetz	Finanzteiler	Bildungsauftrag	Struktur
SH	Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an Musikschulen (Musikschulgesetz) 444.100, 1987/1996/2007			27,5% Kantonsbeitrag an Betriebskosten 27,5% Gemeinde 45% Eltern	Musikschulgesetz 44.110 Schaffhauser Rechtsbuch 1997 Art. 1 Der Kanton fördert als Ergänzung oder zur Fortsetzung des Musikunterrichts an den öffentlichen Schulen den Musikunterricht junger Menschen mit dem Ziel, ihnen eine aktive Teilnahme am Musikleben zu ermöglichen.	Finanzregelung Anerkennung der MS durch Kanton
VD	Gesetz über die Musikschulen LEM 444.01, 2012 (in Französisch) Progressive Umsetzung bis 2018		Die FEM erlässt Standardrichtlinien für das unterrichtende Personal und für die Vorlage der Jahresabschlüsse. Andere Richtlinien, welche die administrative Verwaltung betreffen (unter anderem das Schulgeld) werden ebenfalls auf Jahresbasis erstellt. Der GAV müsste auf SJ 2023/2024 in Kraft treten.	Die Schulgelder hängen vom Verwaltungsaufwand, Mietkosten, usw. ab. Das FEM bestimmt einen Mindest- und Höchstbetrag der Schulgelder der Kostenaufteilung 50% Eltern, 50% Gemeinde/Kanton	Musikschulen sind Bildungsinstitutionen, die nach bestandener Prüfung (instrumental und Theorie) ein „certificat de fin d'études non professionnelles“ ausstellen. Schüler*innen bis 25 Jahre können subventioniert werden, wenn sie sich für die Abschlussprüfung vorbereiten und Lehrling oder Student sind.	Fondation pour la formation musicale (FEM): Organ zur Umsetzung des Gesetzes LEM in den Musikschulen des Kantons; verantwortlich für die Vergabe der Subventionen an die Schulen nach den erteilten Unterrichtsminuten (individuell oder in der Gruppe). Kleine Berücksichtigung des administrativen und pädagogischen Pools bei der Subvention. Seit 2019 werden (begleitete oder nicht-begleitete Prüfungen mit einem definierten Betrag subventioniert

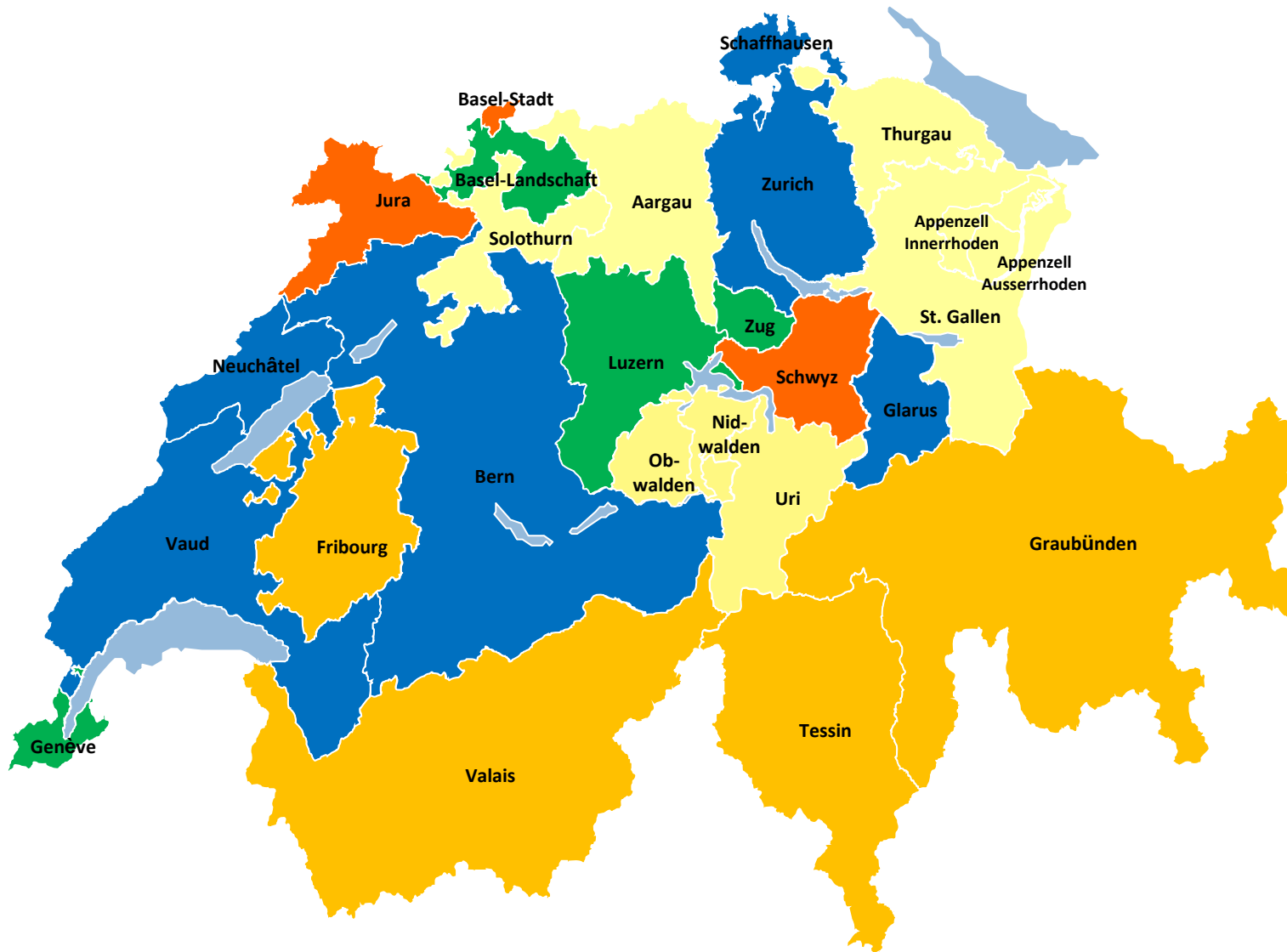
Kanton	Gesetz	Verordnung	Personalgesetz	Finanzteiler	Bildungsauftrag	Struktur
ZH	<u>Volksschulgesetz (VSG)</u> Artikel 16 <u>Musikschulgesetz (MsG)</u>	<u>Musikschulverordnung (MsV)</u>		Der Kantonsbeitrag beträgt 10% der anrechenbaren Betriebskosten. Die Elternbeiträge dürfen 50% der anrechenbaren Betriebskosten nicht übersteigen.		Das neue Musikschulgesetz ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.
Musikschulen mit gesetzlicher Erwähnung, bzw. Finanzregelung						
AI	411.000 (<u>Schulgesetz</u>) www.ai.ch	<u>Schulverordnung</u> 411.010	Entlöhnung gemäss Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz, 411.011 www.ai.ch	Kanton: 10% Gemeinden: 50% Eltern 40%		Besoldung: LP mit Diplom Sekundarlehrerlohn; LP ohne Diplom Primarlehrerlohn-10%
AR	<u>Schulgesetz Art. 16</u>	<u>Schulverordnung</u> Art. 16 und 46		Kanton 10% Gemeinde 55% Eltern 35%		Besoldung 90% - 97.5% des Sekundarlehrerlohns

Kanton	Gesetz	Verordnung	Personalgesetz	Finanzteiler	Bildungsauftrag	Struktur
AG	Schulgesetz vom 17. März 1981 (Stand 1. Januar 2022)	Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27. Juni 2001 (Stand 1. August 2022) Verordnung über den Instrumentalunterricht an den Mittelschulen vom 3. Mai 2017 (Stand 1. August 2020)	Kantonales Personalgesetz gilt für Lehrpersonen, die KantonsschülerInnen und SchülerInnen der 6.-9. Klasse der Volksschule unterrichten.	Von Musikschule zu Musikschule unterschiedlich. Der Kanton bezahlt pro Kind, welches in der 6.-9. Klasse der Volksschule (oder einem entsprechenden Angebot einer Privatschule) ist, den Lohn der Instrumental- und Gesangslehrperson von 1/3 Lektion.	Kein Bildungsauftrag.	Kanton: Teilfinanzierung des Instrumental- und Gesangsunterrichtes für Lehrpersonenlöhne von SchülerInnen der 6.-9. Klasse der Volksschule, sowie die Förderung von Begabten und Angebot von Personalnebenleistung wie Beratungen etc. Gilt auch für Instrumentallehrpersonen, die an der Kantonsschule angestellt sind.
NW	Volksschulgesetz 312.1 ART. 45 und 46			30% - 70% Gemeinde keine Kantonsbeiträge 30% - 70% Eltern		Gemeinden können Musikschulen führen
OW	Bildungsgesetz (in Revision) §410.1			30% - 70% Gemeinde keine Kantonsbeiträge 30% - 70% Eltern		Obligatorische Gemeindeaufgabe Fachberatung Musik im Bildungs- und Kulturdepartement Mindestangebot MS festgehalten

Kanton	Gesetz	Verordnung	Personalgesetz	Finanzteiler	Bildungsauftrag	Struktur
SG	Volksschulgesetz (VSG), sGS 213.1, Art. 20^{bis}	Nein	Entlöhnung Musiklehrpersonen zumeist gemäss Empfehlungen des SGV, die sich an die kantonale Besoldungsordnung anlehnt.	Gemeinde 30% - 70% Elternbeiträge 30% – 70%	Verankerung Fachbereich Musik im Lehrplan inkl. Musikalische Grundschule in Lektionentafel obligatorisch integriert.	Gemeindereglemente mit teils intensiver Einbindung der Musikschulen in den kommunalen Volksschulbereich, andernfalls Leistungsvereinbarungen
SO	Volksschulgesetz	Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz 413.121.1		Grundsätzliche Aufteilung je 1/3 Realität jedoch: 50% Gemeinde 25% Kanton 25% Gemeinde	Der Bildungsauftrag ist über die Verbindung zur Volksschule gesichert.	Kommunale Organisation: Zweckverbände unter den Volksschulen, die z.T. die MS miteinbeziehen
TG	Gesetz über die Volksschule 411.11 §29 01.01.2014	Verordnung über Beiträge an Musikschulen für Jugendliche 411.661 Regelt Mindestanforderungen, Fächer, Ausbildung LP		50% Kantonsbeitrag Gemeinde bis zu 10% (freiwillig) Eltern 40% - 50%		Finanzregelung Mehr als 50% der LP müssen Hochschuldiplom aufweisen. Finanzierung Begabtenförderungsprogramme
UR	Bildungsgesetz Artikel 17 (2023)	Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht (VMV) vom 28. September 2005 Leistungsvereinbarung		Kantonsbeitrag von 60% an die Lehrerlöhne für Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der Sekundarstufe II.		Finanzregelung Besoldung durch Kanton genehmigt

				Zusätzlich Administrations- beitrag		
Kantone ohne gesetzliche Verankerung für die Musikschulen						
BS	Privatrechtliche Stiftung Staatsbeitragsgesetz vom 18.02.2021		Einreihung der LP nach altem kantonalen Lohngesetz, Lohnklasse 14, 21 Stufen	Kanton Basel- Stadt/Gemeinde Riehen: 74% Eltern: 26% Staatsbeitrag in Form eines Betriebsbeitrags für jeweils 4 Jahre.	Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Basel- Stadt und der Gemeinde Riehen.	- «Akademie-Rat» als Stiftungsrat - Direktor Musik-Akademie - Instituts- und Standortsleitungen
JU	Kantonale Verfassung, Artikel 38 und 39 Gesetz vom 10. Mai 1984 «loi sur l'enseignement privé» (RSJU 417.1) (in Französisch)	Verordnung vom 18. Dezember 1984, (RSJU 417.11)	Die Lehrenden wer- den nach der Besol- dungsklasse 13 RCJU entlohnt. Diese Gehaltsklasse entspricht derjenigen der Primarschul- lehrpersonen der RCJU (République et Canton du Jura). Das jährliche Dienstaltersystem unterscheidet sich leicht von dem des RCJU.	Kanton ca.50% Erziehungs- berechtigte ca. 45% Diverse	Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Jura	Für die strategische Ausrichtung der Institution ist der Conseil de Fondation Ecole Jurassienne et Conservatoire de Musique, bestehend aus 9 bis 12 Mitgliedern (plus die beiden Direktoren und eine Lehrpersonenvertretung mit beratender Stimme), verantwortlich. Zwei Vertreter des Kantons (Departement für Erziehung und Departement für Kultur) sind Mitglied des Conseil de fondation.

Kanton	Gesetz	Verordnung	Personalgesetz	Finanzteiler	Bildungsauftrag	Struktur
SZ	2021: Einreichung einer Musikschulinitiative, 2023: Ausarbeitung eines Musikschulgesetzes und Abstimmung im Kantonsrat			35% – 60% Gemeinde Keine Kantonsbeiträge 40% – 65% Elternbeiträge	Kein Bildungsauftrag Unterricht teilweise bis 20 Jahre oder bis Abschluss Erstausbildung subventioniert	Gemeindereglemente



Quellen: Kantonale Gesetzessammlungen / Kantonsprofile VMS / Abgleichung EDK Dokument, Februar 2012